



# Gemeindeabstimmung

28. März 2010

Fusion Lyss - Buswil

# Fusion Lyss – Busswil

Der Grosse Gemeinderat Lyss unterbreitet Ihnen in Anwendung von Art. 28 der Gemeindeordnung die Beschlussfassung über die Fusion der Gemeinden Lyss und Busswil.

Lyss, 07.12.2009

Namens des Grossen Gemeinderates

Claudia Hänni-Zumstein  
Präsidentin

Daniel Strub  
Sekretär

Der Gemeinderat Busswil unterbreitet Ihnen in Anwendung von Art. 5 des Organisationsreglementes die Beschlussfassung über die Fusion der Gemeinden Busswil und Lyss.

Busswil, 08.12.2009

Namens des Gemeinderates

Rolf Christen  
Gemeindepräsident

Ursula Bürgi  
Gemeindeverwalterin

## Inhaltsverzeichnis

## Seitenangabe

1. Das Wichtigste in Kürze	3
2. Ausgangslage	5
3. Abklärungen für eine Fusion	6
4. Ergebnisse der Abklärungen	6
5. Nächste Schritte	24
6. Antrag an die Stimmberechtigten	26
Anhang I – Fusionsvertrag	27
Anhang II – Fusionsreglement	34

Die Anhänge zum Fusionsvertrag können bei den beiden Gemeindeverwaltungen und auf dem Internet unter [www.lyss-busswil.ch](http://www.lyss-busswil.ch) eingesehen werden.

# 1. Das Wichtigste in Kürze

Mit dieser Botschaft legen der Grosse Gemeinderat Lyss und der Gemeinderat Busswil den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Fusion der Gemeinden Lyss und Busswil, zum Entscheid vor.

**Wieso eine Fusion?** Das Führen und Betreiben einer Gemeinde wird immer anspruchsvoller. Aufgaben und Anforderungen an Verwaltungen und Behörden verändern sich laufend und werden in der Regel nicht einfacher, was immer mehr «den Profi» verlangt. Auch verlieren die Gemeindegrenzen zunehmend an Bedeutung. Viele Aufgaben sind heute regionalisiert und in grössere Gebilde eingebunden. Lösungen sind so oft einfacher, kostengünstiger und professioneller zu erreichen. Die Gemeinden werden von den Menschen heute als Dienstleistungsunternehmen wahrgenommen. Gleichzeitig nimmt das Interesse am politischen Leben in der Gemeinde ab.

Mit der Fusion findet eine Einbindung in die Lysser Strukturen statt. Die Busswilerinnen und Busswiler wissen daher, welche neuen Strukturen sie erhalten und wie diese funktionieren werden.

**Wie wurde vorgegangen?** Nach der Anfrage von Busswil setzten beide Gemeinden ein gemeinsames Projektteam ein, welches zuerst einen FusionsVORvertrag erarbeitete. Im dazugehörigen Bericht wurden die wichtigsten zu klärenden Punkte festgehalten. Die Gemeindeversammlung von Busswil und der Grosse Gemeinderat von Lyss stimmten dem FusionsVORvertrag Ende 2008 zu.

Das Projektteam prüfte daraufhin in 27 Teilprojekten die durch den FusionsVORvertrag festgestellten Abklärungspunkte und erarbeitete einen Mitwirkungsbericht zur Fusion Lyss-Busswil. Gleichzeitig wurden auch der Fusionsvertrag und das Fusionsreglement erstellt. Im Juni 2009 wurde der Bericht der Öffentlichkeit vorgestellt und gleichzeitig die öffentliche Mitwirkung bis Ende August 2009 gestartet.

Das Projektteam hat daraufhin die Mitwirkungseingaben ausgewertet und gestützt auf die Feststellungen die nun vorliegenden Dokumente Fusionsvertrag und Fusionsreglement sowie die Abstimmungsbotschaft erarbeitet.

Was spricht dagegen? In Buswil wird keine eigene Verwaltungs- und Behördenstruktur mehr existieren.  
Die Angst vor dem Verlust einer eigenständigen Identität sowie der kleinräumigen und bekannten Umgebung des Dorfes.

Was spricht dafür? Buswil bleibt als eigenständiges Dorf bestehen. Das Dorf Buswil definiert sich nicht durch die Verwaltungs- und Behördenstruktur sondern lebt vom Engagement der Bevölkerung und der Vereine.  
Die neue Gemeinde Lyss wird bei regionalen und kantonalen Angelegenheiten ein wichtigerer Partner mit mehr Einfluss. Dadurch wird Lyss als Regionalzentrum gestärkt, was positive Auswirkungen auf die zukünftige Verteilung von Mitteln hat, was allen Einwohnerinnen und Einwohnern der beiden Gemeinden zu Gute kommt.

Empfehlung Der Grosse Gemeinderat Lyss und der Gemeinderat Buswil empfehlen Ihnen werte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sowohl dem Fusionsvertrag als auch dem Fusionsreglement und somit der Fusion der beiden Gemeinden Lyss und Buswil zuzustimmen.

## 2. Ausgangslage

Weitsichtige Gemeindeführungen machen sich Gedanken über die Zukunft. Die Welt verändert sich ständig. Die Bürgerinnen und Bürger werden mobiler, ziehen öfters im Leben um und erwarten von ihren Wohngemeinden, dass sie möglichst alle die gleichen Leistungen anbieten. Leistungen, für die es immer mehr Fachwissen braucht, um sie erbringen zu können.

Vieles wird zudem heute überregional, kantonale oder auf Bundesebene organisiert und vorgeschrieben. Der Handlungsspielraum der Gemeinden wird kleiner. Und oft fehlen gerade kleineren Gemeinden Geld und/oder Personal, um umfassende Leistungspakete anbieten und so einen Standortvorteil herausholen zu können.

Der Gemeinderat Busswil erachtete es angesichts dieser Entwicklungen als sinnvoll, mit der Gemeinde Lyss Fusionsabklärungen einzuleiten. Lyss als nächstgelegene grössere Gemeinde verfügt über eine sehr gute Infrastruktur und kann massgeschneiderte Dienstleistungen anbieten. Überdies bestehen in vielen Bereichen schon heute enge Bande zwischen Busswil und Lyss.

Im Verlaufe des Jahres 2008 erfolgten die Vorabklärungen für eine mögliche Fusion zwischen den Gemeinden Lyss und Busswil. Diese wurden in Busswil der Gemeindeversammlung und in Lyss dem Parlament unterbreitet.

Diese Grundsatzabstimmungen in den Volksvertretungen Ende des Jahres 2008 verliefen positiv. Das Projektteam konnte in der Folge damit beginnen, eine detaillierte Lösung zu erarbeiten.

Die vorgenommenen Abklärungen stützen sich auf die Grob-analyse, welche der Gemeindeversammlung in Busswil und dem Parlament in Lyss bei ihren Grundsatzabstimmungen zur Verfügung stand.

Von Juni bis August 2009 fand die öffentliche Mitwirkung statt. Gestützt auf diese Mitwirkungseingaben konnten das Projekt und die vorliegende Botschaft zusätzlich ergänzt werden.

# 3. Abklärungen für eine Fusion der Gemeinden Lyss und Buswil

Die Arbeitsgruppe, welche bereits die Vorabklärungen in der ersten Phase durchführte, ist auch verantwortlich für die Weiterführung der Abklärungen.

Die Arbeitsgruppe besteht aus:

- Rolf Christen, Gemeindepräsident Buswil
- Max Baumgartner, Gemeinderat Buswil
- Ursula Bürgi, Gemeindeverwalterin Buswil
- Hermann Moser, alt Gemeindepräsident Lyss
- Andreas Hegg, neu Gemeindepräsident Lyss
- Margit Junker Burkhard, Vize-Gemeindepräsidentin Lyss
- Daniel Strub, Gemeindegeschreiber Lyss
- Ueli Seewer, service public ag, Bern

Die Grobanalyse hatte verschiedene Bereiche zu Tage gefördert, die einer vertiefteren Abklärung bedurften. Daraus resultierten 27 Teilprojekte. Diese Problemkreise wurden dann unter Einbezug der Direktbetroffenen untersucht und bearbeitet. Diese Teilprojekte wurden durch Vertreter aus der Projektarbeitsgruppe geleitet.

# 4. Ergebnisse der Abklärungen

In den folgenden Kapiteln werden die wichtigsten Resultate dieser Abklärungen kurz erläutert. Für die meisten Teilprojekte wurden ausführliche Teilprojektberichte erstellt, welche Interessierten zur Verfügung stehen ([www.lyss-busswil.ch](http://www.lyss-busswil.ch) oder Einsichtnahme auf den Gemeindeverwaltungen).

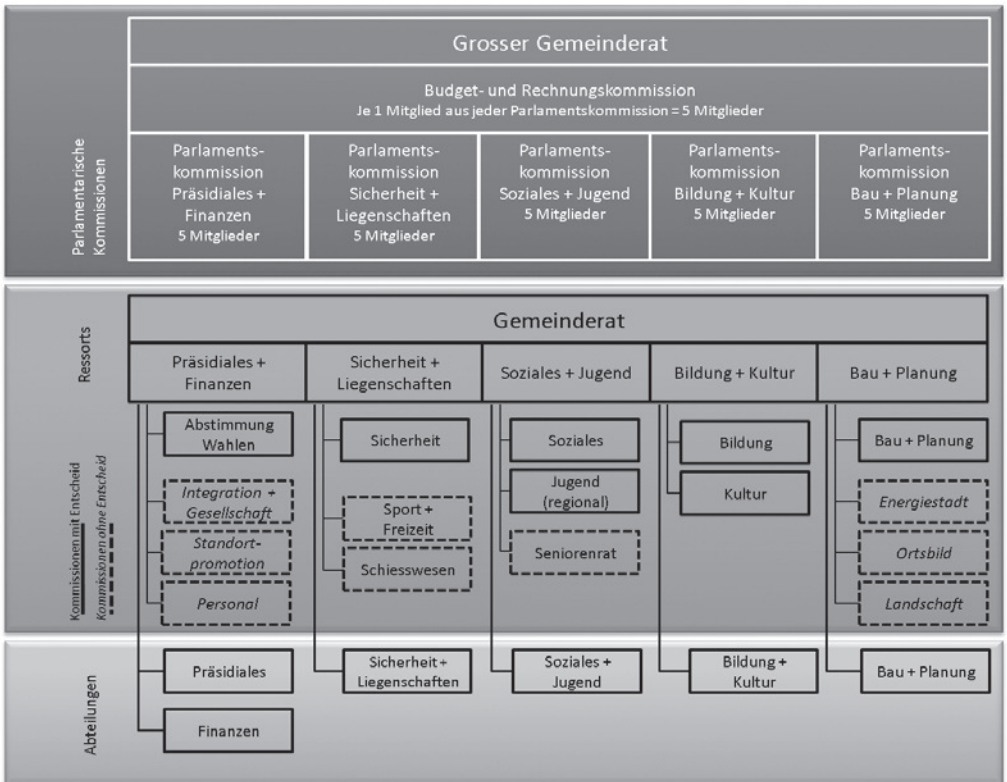
Aufgrund der detaillierten Abklärungen sowie der Mitwirkungseingaben wurden keine neuen Punkte, erschwerende Bedingungen oder problematische Folgen einer Fusion fest-

gestellt. Die Vertreterinnen und Vertreter beider Gemeinden sind nach wie vor überzeugt, dass eine Fusion machbar und sinnvoll ist und viele Vorteile bietet.

#### 4.1. Allgemeine Verwaltung

##### 4.1.1. Politische Mitwirkung von Busswil in der Gemeinde Lyss

Die neue Legislaturperiode in der Gemeinde Lyss beginnt am 1. Januar 2010 und dauert bis Ende 2013. Auf den Beginn dieser neuen Legislatur sind Behörden und Verwaltung neu organisiert worden. Die neue Organisation sieht wie folgt aus:



Der Grosse Gemeinderat (Parlament) setzt sich aus 40 Mitgliedern zusammen, der Gemeinderat (Regierung) umfasst 5 Mitglieder.

Damit die Bevölkerung von Busswil nach der Fusion ab 2011 ihre politischen Anliegen ebenfalls in die Behörden der

neuen Gemeinde einbringen kann, sind die nachstehenden **Übergangslösungen** vorgesehen:

- Der **Grosse Gemeinderat** von Lyss wird um sieben Mitglieder vergrössert. Diese sieben Mitglieder sowie allfällige weitere Ersatzmitglieder werden durch die Stimmberechtigten von Busswil an der Urne für den Rest der laufenden Legislaturperiode (2011–2013) gewählt. Die Stimmberechtigten von Busswil erhalten damit eine proportionale Vertretung im Lysser Parlament. Für die übernächste Legislaturperiode (2014–2017) werden die Mitglieder des Grossen Gemeinderats von Lyss nach den Regeln des Abstimmungs- und Wahlreglements von Lyss gewählt. Damit die Chance für Bisherige gewahrt bleibt, wird der Grosse Gemeinderat während dieser Periode mit 44 Mitgliedern besetzt, also vorerst um drei Mitglieder verkleinert. Ab der Legislaturperiode 2018 setzt sich der Grosse Gemeinderat von Lyss dann wiederum wie heute aus 40 Mitgliedern zusammen.  
Für den Rest der ersten gemeinsamen Legislaturperiode (2011–2013) nimmt eines der sieben von Busswil gewählten GGR-Mitglieder zusätzlich Einsitz in die Budget- und Rechnungskommission.
- Der **Gemeinderat** von Lyss besteht aus fünf Mitgliedern, wovon jedes einem Aufgabenbereich (Ressort) vorsteht. Um die Integration von Busswil in die Gemeinde Lyss zu unterstützen und damit die Anliegen der Busswilerinnen und Busswiler auch auf der Stufe des Gemeinderats eingebracht werden können, wird die Zahl der Gemeinderatsmitglieder für den Rest der Legislaturperiode (2011–2013) um eine Person auf sechs erhöht. Die Stimmberechtigten von Busswil wählen an der Urne ein Mitglied sowie ein Ersatzmitglied (falls die Busswiler-Vertretung vor 2013 demissioniert) in den Gemeinderat von Lyss. Diese Person betreut während der restlichen Legislaturperiode die Anliegen im Zusammenhang mit der Integration von Busswil. Ab der Legislaturperiode 2014 wird sich der Gemeinderat von Lyss dann wieder aus fünf Mitgliedern zusammensetzen.
- Nach einer allfälligen Fusion wird die Mitgliederzahl der **Bau- und Planungskommission**, der **Kulturkommission**, der



**Bildungskommission** und der **Sozialkommission** für den Rest der Legislaturperiode (2011–2013) ebenfalls je um eine Person erhöht. Der Gemeinderat von Busswil wählt die jeweiligen Vertretungen.

#### 4.1.2. Zusammenführen der Verwaltungen

Bis Ende 2010 bearbeiten die beiden Gemeinden Lyss und Busswil ihre Aufgaben nach wie vor selbständig. Ab 2011 werden sämtliche Verwaltungsaufgaben durch die Gemeinde Lyss wahrgenommen. Die komplette Übernahme der Aufgaben wird rund ein halbes Jahr in Anspruch nehmen. Die Gemeinde Lyss kann die Aufgaben von Busswil ohne Probleme in ihre eigene Verwaltung integrieren. Platz für zusätzlich benötigtes Personal wird im Rahmen der Behörden- und Verwaltungsorganisation 2010 geschaffen, denn die Verwaltung von Lyss kann nicht alle Aufgaben von Busswil übernehmen, ohne ihre Kapazitäten zu erweitern. Nachstehend wird aufgezeigt, wo Stellen geschaffen werden müssen. Inklusiv den Sozialdienstaufgaben von Busswil (bisher nach Büren ausgelagert) kann von einem Bedarf von rund 3,5 zusätzlichen Stellen ausgegangen werden.

Verteilung Stellenprozent	Bisher in Busswil	Neu in Lyss
Gesamtverwaltung Busswil	380	
Bauabteilung		~50
Einwohnerkontrolle		~60
Finanzen		~50
Sozialdienste (bisher in Büren)	150	~150
Reserve		~40
Total	= 530 = 5,3 Stellen	= 350 = 3,5 Stellen

#### 4.1.3. Personal der Gemeinde Busswil

Ob das heute in Busswil beschäftigte Gemeindepersonal (380 Stellenprozent in der Verwaltung ohne 150 Stellenprozent Sozialdienste) vollumfänglich durch die Gemeinde Lyss angestellt werden kann, ist zurzeit offen. Da mit der Fusion Synergieeffekte genutzt werden sollen, können diese Personen nicht ohne Weiteres in die Verwaltung von Lyss integriert werden. Allerdings besteht bei der Grösse der

Gemeindeverwaltung von Lyss mit 80 Vollzeitstellen und einer Fluktuationsrate von zehn Prozent die Möglichkeit, dass offene Stellen mit Personal aus Busswil besetzt werden können. Zusätzlich werden die Busswiler Verwaltungsangestellten bei der Stellensuche und bei einer allfälligen Weiterbildung unterstützt. Unter bestimmten Umständen sind Abgangsentschädigungen vorgesehen. Denn die beiden Gemeinden müssen sicherstellen, dass bis zur vollständigen Übernahme aller Aufgaben durch Lyss – voraussichtlich ab dem 1. Juli 2011 – die nötige Unterstützung durch Busswiler Angestellte gewährleistet ist.

Die Lernende der Gemeinde Busswil wird ihre Lehre im Sommer 2011 in der Gemeinde Lyss abschliessen können.

Die Angestellten, welche die Schulanlagen der Gemeinde Busswil betreuen, werden durch die Gemeinde Lyss übernommen, da die Aufgaben weiterhin in gleichem Ausmass anfallen. Mit dem stundenweise angestellten Personal (Winterdienst) kann die Gemeinde Lyss neue Verträge abschliessen.

Die meisten Funktionärinnen und Funktionäre der Gemeinde Busswil werden ihre Funktionen mit der Auflösung der Gemeinde Busswil behalten, da die Aufgaben auch in der neuen Gemeinde erfüllt werden müssen (z.B. Ackerbaustellenleiter, Friedhofgärtner, usw.).

## **4.2. Sicherheit**

### **4.2.1. Feuerwehr**

Lyss tritt die Rechtsnachfolge von Busswil im Gemeindeverband Feuerwehr oberes Bürenamt an (für das Dorf Busswil). An der Struktur des Verbandes ändert sich nichts. Die Feuerwehrpflichtersatzabgabe von Busswil kommt dem Verband zu Gute. Der Feuerwehrstandort (Magazin) in Busswil bleibt erhalten. Für die Feuerwehrangehörigen von Busswil ändert sich nichts.

### **4.2.2. Zivilschutz**

Die Gemeinde Busswil tritt aus dem Gemeindeverband öffentliche Sicherheit Amt Büren aus. Nach der Fusion werden die Zivilschutzpflichtigen des Dorfes Busswil dem Zivilschutz Region Aarberg angehören. Die Reserve sowie neu Rekrutierte werden von der ZSO Büren an die ZSO Aarberg abgetreten. Die zum Zeitpunkt der Fusion aktiven Zivilschutzangehörigen bleiben bei der ZSO Büren.

Für Grossereignisse über die Gemeindegrenze Lyss hinaus (Richtung oberes Bürenamt) wendet sich der Einsatzkommandant für zusätzliche Einsatzkräfte an den Zivilschutz Region Aarberg. Dieser koordiniert mit Büren.

- 4.2.3. Regionales Führungsorgan (RFO) Busswil wird dem Regionalen Führungsorgan Aarberg unterstellt und profitiert vor allem vom erprobten Gemeindeführungsorgan in Lyss.
- 4.2.4. Ausbildungszentrum für Sicherheit Büren a. A. Die Gemeinde Busswil tritt aus dem Verband aus. Lyss übernimmt die Rechtsnachfolge von Busswil im Verband. Die fusionierte Gemeinde (Busswil) verliert 2 Stimmen. Lyss bekommt keine weiteren Stimmen, weil seine Einwohnerzahl auch nach der Fusion immer noch unter 15 000 Personen liegen wird.
- 4.2.5. Anpassung Vertrag Police Bern Das Gebiet der Gemeinde Busswil wird in das Vertragsgebiet aufgenommen werden. Der Vertrag mit der Kantonspolizei wird im Umfang von rund 50 Stellenprozenten auf einen Gegenwert von 330 Stellenprozent erweitert. Dadurch können die gleichen Leistungen im gleichen Umfang wie für Lyss auch für Busswil angeboten werden. Dies führt zu einer erhöhten Polizeipräsenz und zu einem höheren subjektiven Sicherheitsempfinden in der Bevölkerung.
- 4.2.6. Schiesswesen Die Schützenvereine der Gemeinde Lyss und Grossaffoltern halten ihre Übungen auf der gemeindeeigenen Schiessanlage Winigraben ab. Die Kapazität der Anlage verkraftet die zusätzlichen Schützen des Busswiler Schützenvereins problemlos. Der Busswiler Schützenverein besteht aus rund 30 Personen, wovon etwa die Hälfte den Sport noch rege betreibt. Diese rund 15 Mitglieder können im Rahmen der Ausnahmegewilligung weiterhin in Busswil schiessen. Es werden zukünftig keine Investitionen in die Schiessanlage getätigt. Die Schiessanlage Winigraben befindet sich auf dem Gemeindegebiet von Grossaffoltern. Die Einwohnerinnen und Einwohner von Grossaffoltern tragen die Auswirkungen des Schiessbetriebs. Gestützt auf die aktuellen Schusszahlen und die Tatsache, dass nur rund 15 aktive Schützinnen und Schüt-

zen und gegen 25 «Obligatorische» zusätzlich im Winigraben schiessen werden, dürften sich auch die Lärmimmissionen in kaum wahrnehmbaren Ausmass verändern.

#### 4.2.7. Bürgerrecht und Ausweise

Die Heimatberechtigung ist kantonal geregelt. Wer zum Zeitpunkt der Fusion im Besitz des Gemeindebürgerrechts der Einwohnergemeinde Busswil ist, erwirbt von Gesetzes wegen automatisch das Bürgerrecht der Gemeinde Lyss. Wer im Besitze des Bürgerrechts der Burgergemeinde Busswil ist, behält das Bürgerrecht von Busswil.

Grundsätzlich behalten ausgestellte Heimatscheine und Ausweise ihre Gültigkeit und werden erst ersetzt, wenn sich ein Grund dafür ergibt oder wenn eine Person dies ausdrücklich wünscht.

Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt bietet die erforderlichen Ausweisänderungen, welche gestützt auf eine Fusion erfolgen, in der Regel gratis an (Ausnahme: die Person ist noch im Besitz eines alten, blauen Führerausweises).

### 4.3. Bildung / Kultur

#### 4.3.1. Koordination der Schulangebote

Das Bildungswesen entwickelt sich stetig weiter, sowohl auf pädagogisch-didaktischer als auch auf organisatorischer Ebene. Weitere Veränderungen stehen an, unabhängig davon, ob die Gemeinden Lyss und Busswil fusionieren oder nicht. Die Schule kann mit Strukturen, die den modernen gesellschaftlichen Bedürfnissen angepasst sind, künftige Herausforderungen besser bewältigen. Solche Strukturen sind in Lyss vorhanden.

Für die Bevölkerung ist das Schulwesen eine der wichtigsten öffentlichen Aufgaben. Die Bevölkerung identifiziert sich mit «ihrer Schule» und nimmt Anteil an deren Aktivitäten. Auf Veränderungen im Schulbereich reagiert sie sensibel. Die Schule Busswil bleibt erhalten und wird weiter entwickelt. Die Oberstufe allerdings wird vernünftigerweise in Lyss integriert. Die nötige Diskussion über deren Ausgestaltung wird später gemeinsam geführt. Die Übergangslösungen mit der Sekundarschule Dotzigen sind abgesprochen, gute Lösungen liegen bereit.

Schülerinnen und Schüler, welche die Sekundarschule in Dotzigen besuchen, dürfen diese auch dort beenden. Ab welchem Zeitpunkt die Oberstufenschülerinnen und -schüler

die Schule in Lyss besuchen werden, hängt nicht zuletzt auch von der Reorganisation der Schule Oberes Bürenamt ab. Die siebte Klasse von Busswil könnte ab dem Sommersemester 2013 in Lyss geführt werden.

Der Schulstandort Busswil bleibt also auch nach der Fusion als eigener Standort erhalten und wird weiterentwickelt, während die Strukturen der Trägerschaft vernünftigerweise vollständig mit Lyss zusammengeführt werden.

**4.3.2. Schulweg** Bevor die Schülerinnen und Schüler die Schule in Lyss besuchen, wird der bestehende Flurweg (von Bürogebäude Bautech bis Brücke Fulematt) zu einem Radweg inkl. Beleuchtung ausgebaut. Auch die verkehrsberuhigte Länggasse via Mühleweg steht zukünftig als Schulweg zur Verfügung. Der Schulweg führt dann weiter durch den Lysser Industriering (Kernfahrbahn mit Radstreifen), und von dort, über sichere Wege (neue Direktverbindung Schachenweg – Zeughaus mit Fussgängerunterführung) zu den Schulanlagen Stegmatt oder Grentschel (siehe Plan Seite 20/21).

**4.3.3. Kultur** Die Fusion hat keine direkten Auswirkungen auf die Vereine von Lyss und Busswil. Diese können auch in der fusionierten Gemeinde eigenständig weiterbestehen. Der Nulltarif für die Benutzung der Anlagen durch die Vereine wird auch in der fusionierten Gemeinde aufrecht erhalten. Die Busswiler Vereine können nach wie vor das bisherige Gemeindewappen von Busswil führen.

**4.4. Soziales / Gesundheit** Mit der Fusion der beiden Gemeinden entfällt die Grundlage

**4.4.1. Gemeindealtersheim Lyss-Busswil** für den Gemeindeverband Altersheim Lyss-Busswil. Das Gemeindealtersheim Lyss-Busswil würde neu unter die Führung der Gemeinde Lyss, Abteilung Soziales + Jugend, gestellt. Die Verantwortlichen des Gemeindealtersheims Lyss-Busswil erarbeiten derzeit eine neue Trägerorganisation (Aktiengesellschaft, Stiftung, usw.) für den zukünftigen Betrieb. Falls diese auf den Zeitpunkt der Fusion noch nicht bereit wäre, könnte das Altersheim vorübergehend von der Gemeinde Lyss geführt werden. Finanzielle Auswirkungen hat dies für die Gemeinde Lyss keine, da die im Altersheim Lyss-Busswil

anfallenden Kosten vollumfänglich über den Lastenausgleich abgedeckt sind.

- 4.4.2. Professionelle Asylkoordination Gemeinden (PAG) Der Vertrag zwischen der Stiftung der Heilsarme (PAG Nidau) und der Gemeinde Busswil wurde per 31. Dezember 2009 gekündigt. Mit der Fusion würden die Asylbewerbenden von Busswil durch das PAG Aarberg des Vereins Asyl Biel und Region betreut werden. Ab 2010 wird der Kanton direkt mit den jeweiligen PAG-Anbietern Leistungsverträge abschliessen. Die Defizitgarantie der Gemeinden läuft auf diesen Zeitpunkt hin aus.
- 4.4.3. Sozialdienst Die Gemeinde Busswil ist an den Regionalen Sozialdienst Büren an der Aare angeschlossen. Mit Blick auf die Kündigungsfrist wurde der Vertrag mit dem Regionalen Sozialdienst Büren bereits per Ende 2009 auf 31. Dezember 2010 aufgelöst. Der Sozialdienst Büren bewältigt für Busswil seine Aufgaben derzeit mit 150 Stellenprozenten. Davon entfallen rund 100 Prozent auf die Sozialarbeit sowie 50 Prozent auf das Sekretariat. Die Gemeinde Lyss kann die nötigen Kapazitäten auf den 1. Januar 2011 bereitstellen, da sie ihre räumliche Situation aufgrund der aktuellen Entwicklungen im Bereich Soziales ohnehin anpassen muss. Vorsorglich musste der Vertrag mit dem Regionalen Sozialdienst Büren vor Ende 2009 gekündigt werden. Sonst wäre die paradoxe Situation entstanden, dass die Gemeinde Lyss trotz eines eigenen professionellen und gut funktionierenden Sozialdienstes noch finanzielle Leistungen an eine wesentlich kleinere Organisation bezahlen müsste. Sollte die Fusion abgelehnt werden, hätte Lyss die Möglichkeit, den Sozialdienst der Gemeinde Busswil im Auftragsverhältnis zu führen, wie sie dies bereits für die Gemeinden Jens, Kappelen und Worben tut.
- 4.4.4. Spitex Die Gemeinde Busswil ist seit 1. Januar 2010 Anschlussgemeinde des Spitex-Vereins Region Büren. Busswil hat mit der Sitzgemeinde Büren a. A. einen Leistungsvertrag gültig für ein Jahr abgeschlossen. Dieser läuft automatisch am

31. Dezember 2010 aus. Wird die Fusion angenommen, wechselt Busswil auf den 1. Januar 2011 zum Spitex-Verein Seeland, der heute 34 Gemeinden umfasst (Abrechnungsgemeinde Aarberg). Bei Ablehnung der Fusion wird der Leistungsvertrag mit Büren a. A. um zwei Jahre verlängert und ist danach immer mit einer Frist von einem Jahr kündbar. Sofern der vom Kanton vorgegebene Kostenrahmen eingehalten wird, entstehen keine Mehrkosten. Die Busswilerinnen und Busswiler müssen nicht mit Leistungsschwankungen rechnen.

4.4.5. Tageselternverein/  
Kindertagesstätte Busswil hat einen Leistungsvertrag mit dem Tageselternverein Nestwärme Studen abgeschlossen, welcher sowohl Kindertagesstättenplätze als auch Tageselternplätze anbietet. Der Leistungsvertrag kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist auch nach der Abstimmung rechtzeitig gekündigt werden. Ziel ist, die zusätzlichen Plätze für die Einwohnerinnen und Einwohner von Busswil in Lyss anbieten zu können.

4.4.6. Jugendfachstelle Busswil profitiert mit der Fusion automatisch vom Dienstleistungsangebot der Regionalen Jugendfachstelle Lyss.

**4.5. Verkehr** Seit dem 1. August 2008 werden die Werkhofarbeiten von

4.5.1. Werkhof Busswil durch die Gemeinde Lyss im Vertragsverhältnis ausgeführt. Die Zusammenarbeit mit dem Werkhof Lyss hat sich gut eingespielt und bewährt. Das Dorf Busswil kann vom grossen Fachwissen des Werkhofs Lyss profitieren.

4.5.2. Verkehrsinfrastruktur Die Busswiler Gemeindestrassen sind in einem ordentlichen Zustand. Es besteht kein ausserordentlicher Sanierungsbedarf. Die Behörden von Busswil folgen dem Strassenkataster (Zustandserhebung Gemeindestrassen) und budgetieren regelmässig die notwendigen Unterhaltsarbeiten. Für Unterhaltsarbeiten auf dem Lysser Strassennetz sind im jährlichen Voranschlag finanzielle Mittel eingestellt. Im Investitionsprogramm erscheinen jeweils die notwendigen Sanierungen für die folgenden Jahre.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Gemeindestrassen von Lyss und Busswil ungefähr die gleichen Standards aufweisen.

#### 4.6. Umwelt und Raumordnung

##### 4.6.1. Ortsplanung

Die baurechtliche Grundordnung (Baureglement und Zonenplan) sowie die Richtpläne der Gemeinde Busswil behalten auch nach der Fusion ihre Gültigkeit. Ein entsprechender Passus ist im Fusionsreglement enthalten.

Die Gemeinde Lyss ist zur Zeit dabei, ihre baurechtliche Grundordnung anzupassen. Ab 2011 werden für Lyss neue Planungsinstrumente gelten.

Bedarf es in weiterer Zukunft einer Überarbeitung der Ortsplanung, so wird diese in der fusionierten Gemeinde gemäss dem gesetzlich festgelegten normalen Verfahren unter Einbezug der Öffentlichkeit erfolgen.

##### 4.6.2. Abfallentsorgung

In Busswil werden Hauskehricht sowie kompostierbare Abfälle bereits seit Jahren einmal pro Woche durch den Werkhof der Gemeinde Lyss eingesammelt.

Die Gebührenstruktur ist in beiden Gemeinden ähnlich. Nach einer Fusion gelten die Gebührenansätze für die Kehricht-Grundgebühr der Gemeinde Lyss auch für das Dorf Busswil. Die gebührenpflichtigen Säcke sind bereits heute in beiden Gemeinden dieselben.

Kehricht Grundgebühren			Lyss	Busswil
Abfall (exkl. 7,6 % MwSt)	Privathaushalt	Pro Person ab 17-jährig	66.50	65.00
	Gewerbe	Je nach Geschäftsfläche	61.75–175.75	116.20–418.20
	Grünabfälle		gebührenfrei	gebührenpflichtig

##### 4.6.3. Abwasserentsorgung

Für Lyss und Busswil liegt der Generelle Entwässerungsplan (GEP) vor. Dieser Bericht zeigt im Detail den Zustand und die Sanierungsbedürfnisse des Kanalisationsnetzes auf. Die gemäss GEP nötigen Sanierungen und baulichen Massnahmen werden in beiden Gemeinden laufend umgesetzt.



Per 1. Januar 2008 hat der ARA-Verband Region Lyss die Sonderbauwerke sämtlicher Verbandsgemeinden übernommen. Das bedeutet, dass die Sonderbauwerke der Gemeinden Lyss und Busswil vom ARA-Verband unterhalten und betrieben werden. Die Gemeinden sind nur noch für die Sanierungen und den Unterhalt der kommunalen Abwasserleitungen zuständig.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die zu erwartenden Kosten der Abwasserentsorgung mit den Gebühreneinnahmen gemäss den heutigen Ansätzen der Gemeinde Lyss finanziert werden können.

			Lyss	Busswil
Abwasser (exkl. 7,6% MwSt)	Anschlussgebühr	Pro Belastungswert	225.00	220.00
	Grundgebühr	Pro Wohnung/Jahr	130.20	150.00
	Verbrauchsgebühr	Pro m <sup>3</sup>	1.50	3.00

#### 4.6.4. Elektrizität/ Wasser/TV/Internet

Bereits heute besteht ein Leistungsvertrag mit der Energie Seeland AG (ESAG), der die Versorgung regelt. Die Verträge der ESAG mit Busswil und Lyss lauten gleich. Die Tarife sind für alle Aktionärgemeinden identisch.

Die Einwohnerinnen und Einwohner merken in diesem Bereich nichts von der Fusion. Die Aktien der bisherigen Gemeinden Lyss und Busswil werden zusammengelegt.

#### 4.7. Finanzen/ Steuern

##### 4.7.1. Gemeindeliegenschaften

Busswil besitzt nur wenige gemeindeeigene Liegenschaften.

In den letzten zwei Jahren wurden die Heizung, die Lüftungsanlage sowie die Gebäudehülle der Turnhalle Busswil für rund Fr. 2,2 Mio saniert (Minergiestandard). In den nächsten Jahren sind weitere Sanierungen an den Schulliegenschaften vorgesehen. Die Ausgaben wurden im gemeinsamen Finanzplan berücksichtigt.

In Lyss wird der betriebliche und bauliche Unterhalt der Liegenschaften jährlich budgetiert und ausgeführt. Eine Wohnliegenschaft im Bödéli wird zurzeit saniert (Minergie). Für den zweiten Wohnblock laufen Abklärungen, ob dieser ebenfalls saniert oder abgerissen werden soll. In den Schulanlagen Kirchenfeld und Stegmatt ist die Sanierung der Aus-

senhülle vorgesehen. Die Investitionen sind in die gemeinsame Finanzplanung eingeflossen.

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass die gemeindeeigenen Liegenschaften von Lyss und Busswil annähernd die gleichen Standards aufweisen.

#### 4.7.2. Finanzplanung

Gestützt auf die Finanzpläne der Gemeinden Lyss und Busswil wurde ab 2011 eine gemeinsame Finanzplanung erarbeitet. Die Fusion bringt Synergieeffekte, die Aufwendungen der neuen Gemeinde Lyss sind geringer als die zusammengezählten Aufwendungen der beiden Gemeinden in ihrer heutigen Form. Lyss behält seine Standards und plant die Steuern zu senken. Busswil profitiert von günstigeren Steuern und Gebühren.

#### **Investitionen:**

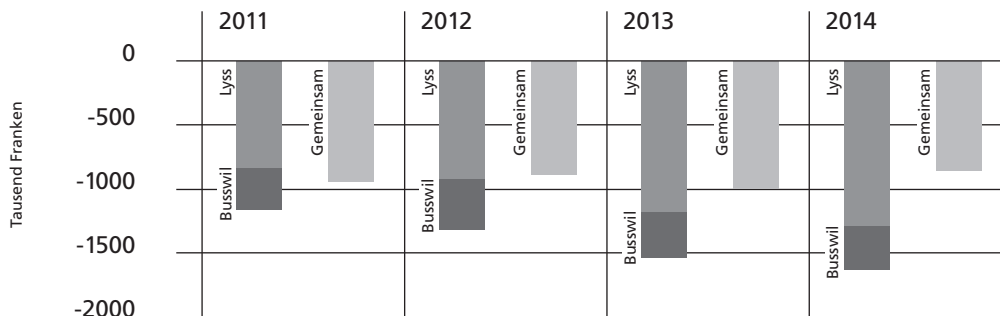
Der Finanzplan zeigt auf, dass auf eine zukunftsgerichtete Investitionstätigkeit nicht verzichtet wird und dass die geplanten Investitionen im Dorf Busswil vollumfänglich übernommen werden. Das von Busswil eingebrachte Eigenkapital in der Höhe von Fr. 2,5 Mio. sowie der Fond für Infrastrukturmassnahmen in der Höhe von Fr. 923 000.00 (Stand Ende 2008) gehen nicht verloren, sondern werden für Investitionen in Busswil eingesetzt.

#### **Ergebnis der Laufenden Rechnung:**

Jahr	Lyss	Busswil	Total	Fusion	Differenz
2011	-830	-325	-1'155	-936	219
2012	-919	-390	-1'309	-880	429
2013	-1'173	-353	-1'526	-992	534
2014	-1'284	-339	-1'623	-855	768

(Beträge in tausend Franken)

## Ergebnis der Laufenden Rechnung:



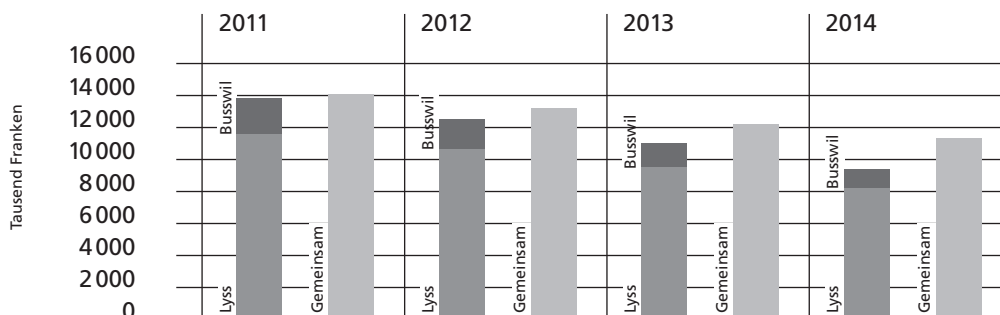
Die Ergebnisse der Laufenden Rechnung werden – mit oder ohne Fusion – in beiden Gemeinden in den kommenden Jahren voraussichtlich negativ ausfallen, allerdings in einem vertretbaren Rahmen. Diese Fehlbeträge liegen erfahrungsgemäss im Fehlertoleranzbereich einer Finanzplanung. Die negativen Ergebnisse werden das Eigenkapital belasten.

## Entwicklung Eigenkapital:

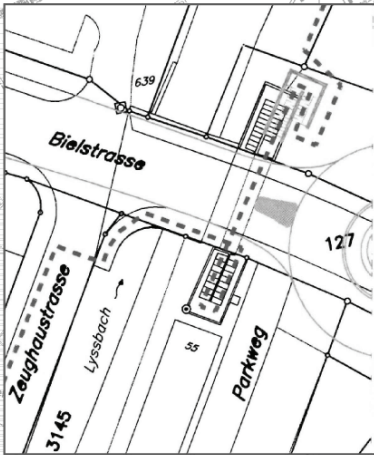
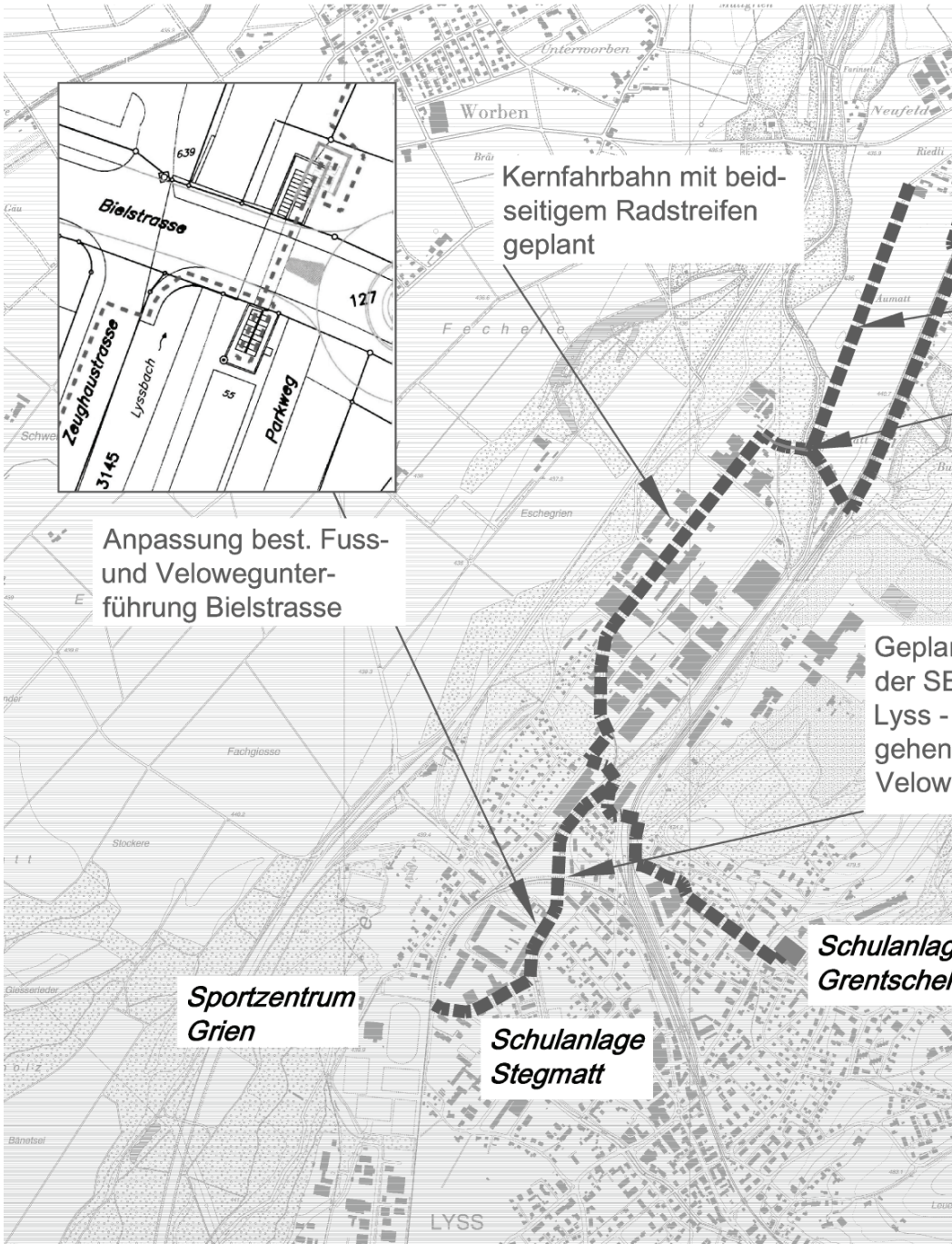
Jahr	Lyss	Busswil	Total	Fusion	Differenz
2011	11'645	2'212	13'857	14'075	218
2012	10'726	1'822	12'548	13'196	648
2013	9'553	1'468	11'021	12'204	1'183
2014	8'269	1'130	9'399	11'348	1'949

(Beträge in tausend Franken)

## Entwicklung Eigenkapital:



# Velowegverbindung Busswil - Lyss



Kernfahrbahn mit beidseitigem Radstreifen geplant

Anpassung best. Fuss- und Velowegunterführung Bielstrasse

Geplante SE Lyss - gehen Veloweg

**Sportzentrum Grien**

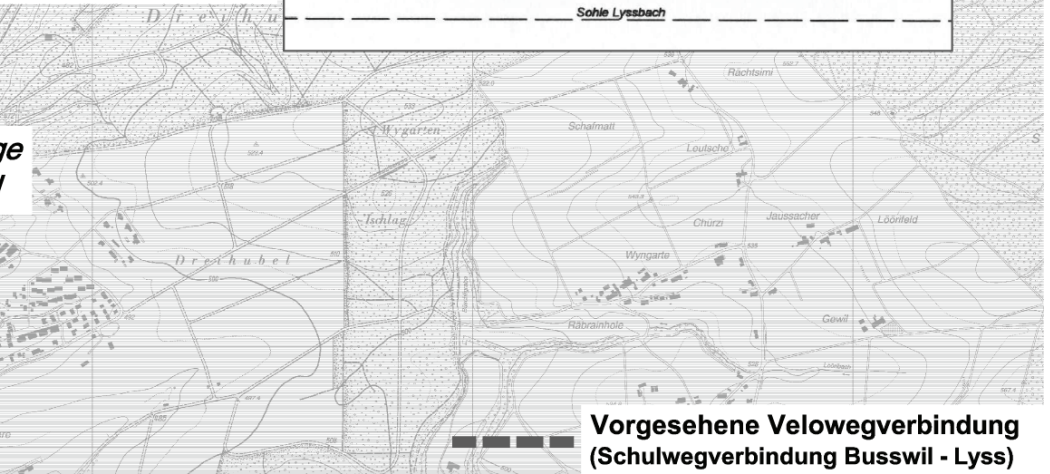
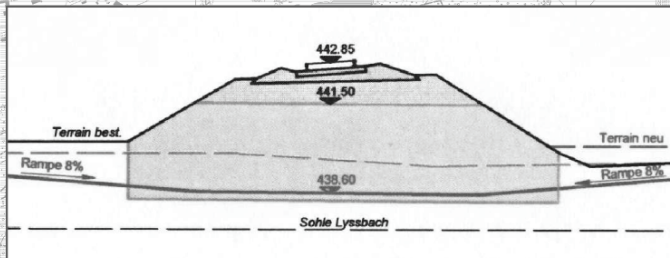
**Schulanlage Stegmatt**

**Schulanlage Grentschel**



**Strassenstück Fulematt - Industrierung:  
Ausführung gemäss Wasserbauplan  
Hochwasserschutz Lyss mit Beleuchtung**

**ante Unterführung  
BB Bahnlinie  
Aarberg mit durch-  
der Fuss- und  
egverbindung**



Das Eigenkapital vermindert sich um die Aufwandüberschüsse (Defizite) der laufenden Rechnung. Das Eigenkapital wurde aus früheren Ertragsüberschüssen (Gewinnen) gespeist und steht nun zur Verfügung, um Aufwandüberschüsse auffangen zu können. Rückblickend auf die letzten 20 Jahre ist der Rückgang des Eigenkapitals durchaus vertretbar. Die dargestellten Zahlen basieren auf den Finanzplänen 2010–2014.

**Tragbarkeit:**

Das Ergebnis des Finanzplans der neuen Gemeinde zeigt, dass die Ausgaben auch mit einer Senkung der Steuern auf 1,65 Einheiten tragbar sind.

4.7.3. Steueranlage

Jahr		Lyss	Busswil	Fusion
2010	effektiv	1.70	1.85	
2011	geplant	1.65	1.85	1.65
2012	geplant	1.65	1.85	1.65
2013	geplant	1.65	1.85	1.65
2014	geplant	1.65	1.85	1.65

Aufgrund der Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise mussten in beiden Gemeinden die geplanten Steuersenkungen verschoben respektive gestrichen werden. Auch nach einer Fusion kann Lyss die Steuern in vorgesehendem Ausmass senken, sofern sich die Aufwendungen und Erträge wie geplant entwickeln. Für Busswil wird es schwierig im Alleingang eine Steuersenkung zu realisieren. In der vorliegenden Finanzplanung wurde bereits mit tieferen Steuererträgen kalkuliert. Die Liegenschaftssteuer beträgt zurzeit in Lyss 1.0% in Busswil 1.3%. Beide Gemeinden sehen in naher Zukunft keine Änderungen vor. Nach einer Fusion wird die Liegenschaftssteuer von 1.0% auch für Busswil gelten.

4.7.4. Gebühren Wie in den einzelnen Teilbereichen aufgezeigt, sind in beiden Gemeinden die Gebühren in etwa auf dem gleichen Stand.

Nach einer Fusion werden die Gebührenansätze der Gemeinde Lyss auch für das Dorf Busswil gelten. Die bisherigen Gebühren von Lyss und Busswil bewegen sich in ähnlichem Rahmen. Einzig im Bereich Abwasser sind die Gebühren in Lyss tiefer. Diese können auch nach der Fusion beibehalten werden, heisst, für die Bevölkerung von Busswil werden sie günstiger.

- 4.7.5. Fusionskosten Die Umsetzung der Fusion wird einmalige Aufwendungen verursachen; beispielsweise muss die EDV angepasst, Entschädigungen an das Personal geleistet, es müssen aber auch Dokumentationen und Archivunterlagen zusammengefasst sowie der Schulweg ausgebaut werden. Heisst das Stimmvolk in Lyss und Busswil die Fusion gut, beteiligt sich der Kanton an den Umsetzungskosten mit einem Beitrag von Fr. 800 000.00. Dieser Kantonsbeitrag deckt die gesamten Fusionskosten. In den Jahren nach der Fusion kann die neue Gemeinde von Einsparungen durch Synergieeffekte profitieren.

In folgenden Bereichen können Einsparungen erzielt werden; Personalaufwand (Wegfall Verwaltungsstelle/180 Stellenprozente), Behördentätigkeit, Sachaufwand, Wegfall Zentrumsabteilung Biel, günstigere Geldmarktbedingungen.

## 5. Nächste Schritte

Die Fusion wird in einem Fusionsvertrag sowie in einem Fusionsreglement verankert.

- 5.1. Fusionsvertrag Der Fusionsvertrag enthält sämtliche Bestimmungen, welche die beiden Gemeinden im Hinblick auf die Fusion untereinander vereinbaren, nämlich:
- die Fristen, den Ablauf und den Vollzug des Zusammenschlusses,
  - die neuen Grenzen der Gemeinde Lyss,
  - die Grundzüge der Organisation der Gemeinde Lyss und deren Organe,

- die Behandlung des Personals der Gemeinde Busswil,
- den Übergang des Vermögens und der Verpflichtungen von der Gemeinde Busswil auf die Gemeinde Lyss,
- die Zuständigkeit zum Beschluss über die letzten Jahresrechnungen der Gemeinden,
- die Zuständigkeit zur Fortführung der hängigen Geschäfte.

Der Fusionsvertrag stellt sicher, dass die Vorbereitungsarbeiten ordnungsgemäss abgewickelt werden können und garantiert den Gemeinden eine vereinbarungsgemässe Abwicklung der Fusion.

- 5.2 Fusionsreglement** Das Fusionsreglement enthält die gesetzlichen Grundlagen, welche nach der Fusion für die neue Gemeinde gelten. Darin wird namentlich geregelt:
- wie die neue, vergrösserte Gemeinde Lyss organisiert ist,
  - wie und während welcher Zeitspanne Personen aus Busswil in den Organen von Lyss Einsitz nehmen und so die Interessen von Busswil wahrnehmen können,
  - welche Erlasse zukünftig gelten.

- 5.3 Abstimmungsverfahren** Über die Fusion abgestimmt wird in beiden Gemeinden am gleichen Tag. Gegenstand der Abstimmungen vom 28. März 2010 sind:

- der Fusionsvertrag und
- das Fusionsreglement.

Werden beide Beschlüsse von den Stimmberechtigten beider Gemeinden gutgeheissen, gilt die Fusion als beschlossen. Fusionsvertrag und Fusionsreglement werden dem Kanton zur Genehmigung unterbreitet.

Wird der Fusionsvertrag von einer Gemeinde abgelehnt, gilt die Fusion als nicht zu Stande gekommen. Das Geschäft ist erledigt.

Wird der Fusionsvertrag in Lyss und Busswil angenommen, jedoch das Fusionsreglement von einer oder beiden Gemeinden abgelehnt, verpflichten sich die Gemeinderäte, das Reglement zu überarbeiten und die nachgebesserte Variante noch einmal dem Stimmvolk vorzulegen. Wird das Regle-



ment erneut von einer Gemeinde abgelehnt, gilt die Fusion als nicht zu Stande gekommen. Das Geschäft ist erledigt.

Der Beschluss muss dem Grossen Rat bzw. seiner Justizkommission unterbreitet werden. Dieser oder diese fällt den definitiven Entscheid.

# 6. Antrag an die Stimmberechtigten

Der Grosse Gemeinderat Lyss empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern einstimmig:

- a) dem Fusionsvertrag mit der Einwohnergemeinde Busswil
- b) dem Reglement über die Fusion der Einwohnergemeinden Lyss und Busswil (Fusionsreglement) zuzustimmen.

Lyss, 07.12.2009

Namens des Grossen Gemeinderates  
Claudia Hänni-Zumstein  
Präsidentin

Daniel Strub  
Sekretär

Der Gemeinderat Busswil empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern einstimmig:

- a) dem Fusionsvertrag mit der Einwohnergemeinde Lyss
- b) dem Reglement über die Fusion der Einwohnergemeinden Lyss und Busswil (Fusionsreglement) zuzustimmen.

Busswil, 08.12.2009

Namens des Gemeinderates  
Rolf Christen  
Gemeindepräsident

Ursula Bürgi  
Gemeindeverwalterin

## Hinweis

Die ausführlichen Unterlagen sind auf den Verwaltungen von Lyss und Busswil einsehbar oder können aus dem Internet unter [www.lyss-busswil.ch](http://www.lyss-busswil.ch) heruntergeladen werden.

# Anhang I Fusionsvertrag

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Lyss und Busswil beschliessen gestützt auf Artikel 4 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG) und in Anwendung von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e GG in Verbindung mit Artikel 2 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV) den folgenden Fusionsvertrag:

## 1. Allgemeines

Zweck

**Art. 1** Die Einwohnergemeinden Lyss und Busswil vereinbaren, dass sie sich zur Einwohnergemeinde Lyss zusammen schliessen.

Inhalt des Vertrags

**Art. 2**<sup>1</sup> Dieser Vertrag regelt die Modalitäten und den Vollzug des Zusammenschlusses. Es werden namentlich geregelt:

- a) die Fristen, der Ablauf und der Vollzug des Zusammenschlusses der Einwohnergemeinden Lyss und Busswil,
- b) die Auswirkungen auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die vom Zusammenschluss der vertragschliessenden Gemeinden indirekt betroffen sind,
- c) der Verlauf der neuen Gemeindegrenzen,
- d) der Name und das Wappen der Einwohnergemeinde Lyss,
- e) die Grundzüge der Organisation der Einwohnergemeinde Lyss nach dem Zusammenschluss,
- f) die öffentlichen Aufgaben,
- g) die Organe der Einwohnergemeinde Lyss und die Behandlung des Personals der Einwohnergemeinde Busswil,
- h) der Übergang des Vermögens und der Verpflichtungen der Einwohnergemeinde Busswil auf die Einwohnergemeinde Lyss,
- i) die Zuständigkeit für die Genehmigung der letzten Jahresrechnungen der vertragschliessenden Gemeinden,
- k) die Zuständigkeit für die Fortführung der hängigen Geschäfte der vertragschliessenden Gemeinden.

<sup>2</sup> Der Vertrag wird ergänzt durch das Fusionsreglement, welches die für den Vollzug der Fusion erforderlichen Rechtsgrundlagen enthält und den Stimmberechtigten der vertragschliessenden Gemeinden gleichzeitig mit diesem Vertrag zum Beschluss unterbreitet wird (Art. 5).

Treuepflicht

**Art. 3**<sup>1</sup> Die vertragschliessenden Gemeinden verpflichten sich, keine diesem Vertrag zuwiderlaufenden Handlungen vorzunehmen.

<sup>2</sup> Die Gemeinderäte der vertragschliessenden Gemeinden verpflichten sich insbesondere, Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse nur im gegenseitigen Einverständnis vorzunehmen.

<sup>3</sup> Sie informieren sich gegenseitig, bevor sie namentlich

- a) neue Aufgaben übernehmen,
- b) Mitgliedschaften und Zusammenarbeitsverhältnisse ändern,
- c) erhebliche Investitionen tätigen.

## Inventare

**Art. 4** Die folgenden in den Anhängen aufgeführten Inventare bilden integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrags:

- a) Inventar der vom Zusammenschluss betroffenen Liegenschaften der vertragschliessenden Gemeinden (**Anhang 3**),
- b) Inventar der Mitgliedschaften der vertragschliessenden Gemeinden in Gemeindeverbänden und anderen öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Institutionen (**Anhang 4**),
- c) Inventar der öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Verträge der vertragschliessenden Gemeinden (**Anhang 5**),
- d) Inventar der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wichtigsten hängigen Geschäfte der beiden Gemeinden (**Anhang 6**),
- e) Inventar der finanziellen Situation der vertragschliessenden Gemeinden im Zeitpunkt des Vertragsschlusses (Aktiven, Passiven, Vermögen) (**Anhang 7**),
- f) der Finanzplan inkl. geplante Investitionen der Einwohnergemeinde Lyss für die Jahre 2010–2014 (**Anhang 8**).

## 2. Termine, Zustandekommen und Vollzug

### Abstimmungstermin und Zustandekommen

**Art. 5**<sup>1</sup> Der vorliegende Fusionsvertrag und das Fusionsreglement werden den Stimmberechtigten der vertragschliessenden Gemeinden zusammen zur Abstimmung unterbreitet.

<sup>2</sup> Die Abstimmungen über den Fusionsvertrag und das Fusionsreglement finden in den vertragschliessenden Gemeinden am selben Tag statt.

<sup>3</sup> Eine zustimmende Gemeinde bleibt während sechs Monaten nach der Abstimmung an diesen Fusionsvertrag gebunden.

<sup>4</sup> Geht innert dieser Frist keine Zustimmungserklärung der anderen Gemeinde bei ihr ein, so ist der Vertrag nicht zustande gekommen. In diesem Fall tritt das Fusionsreglement nicht in Kraft.

<sup>5</sup> Wird das Fusionsreglement von einer Gemeinde oder von beiden Gemeinden nicht angenommen, sind die Gemeinderäte der vertragschliessenden Gemeinden verpflichtet, den Stimmberechtigten innert vier

Monaten ein überarbeitetes Reglement zur Abstimmung zu unterbreiten. Findet auch dieses keine Zustimmung, so gilt der Fusionsvertrag als nicht zustande gekommen.

Zeitpunkt und Wirkung des Zusammenschlusses

**Art. 6<sup>1</sup>** Der Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Lyss und Busswil wird am 1. Januar 2011 rechtskräftig. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Grossen Rat oder die Justizkommission des Grossen Rates des Kantons Bern.

<sup>2</sup> Auf den Zeitpunkt des rechtskräftigen Zusammenschlusses tritt die Einwohnergemeinde Lyss die Rechtsnachfolge der Einwohnergemeinde Busswil an (Gesamtnachfolge).

Vermögensübergang; Haftung

**Art. 7<sup>1</sup>** Das Vermögen der Einwohnergemeinde Busswil geht auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses (1. Januar 2011) mit allen Aktiven und Passiven auf die Einwohnergemeinde Lyss über.

<sup>2</sup> Ab dem rechtskräftigen Zusammenschluss haftet die Einwohnergemeinde Lyss gegenüber Dritten alleine für die von den vertragsschliessenden Einwohnergemeinden eingegangenen Verpflichtungen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Haftung gemäss den Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes.

Vollzug

**Art. 8<sup>1</sup>** Die Gemeinderäte der vertragschliessenden Gemeinden sorgen in der Zeit bis zum 31. Dezember 2010 für den Vollzug des vorliegenden Vertrages.

<sup>2</sup> Sie sind insbesondere für die Einhaltung der vereinbarten Fristen verantwortlich und sorgen für die sachgerechte Information der Öffentlichkeit.

<sup>3</sup> Nach dem 1. Januar 2011 obliegt diese Aufgabe dem Gemeinderat der Einwohnergemeinde Lyss.

### **3. Auswirkungen auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften**

Kirchgemeinden/Bürgergemeinden

**Art. 9** Die Kirchgemeinden und Bürgergemeinden sind vom vorliegenden Fusionsvertrag nicht betroffen.

Gemeindeverbände

**Art. 10** Die Einwohnergemeinde Lyss tritt im Umfang der bisherigen Rechte und Pflichten die Rechtsnachfolge der Einwohnergemeinde Busswil in bestehenden Gemeindeverbänden an (**Anhang 4**).

#### **4. Namen, Wappen und Gebiet der fusionierten Gemeinde sowie Verlauf der neuen Grenzen**

Gemeindenamen	<b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Der Gemeindename nach dem Zusammenschluss lautet Lyss. <sup>2</sup> Die Ortschaft Busswil behält den Namen Busswil. <sup>3</sup> Für die Beschriftung der Strassenschilder gemäss Strassenverkehrsrecht gelten die bisher verwendeten Namen.
Gebiet	<b>Art. 12</b> Die Einwohnergemeinde Lyss umfasst das Gebiet und die Bevölkerung der bisherigen Einwohnergemeinden Lyss und Busswil.
Grenzen	<b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Die bisherigen nicht gemeinsamen Grenzen bilden die neuen Grenzen der Einwohnergemeinde Lyss. <sup>2</sup> Der Grenzverlauf ist im <b>Anhang 1</b> kartografisch dargestellt.
Wappen	<b>Art. 14</b> Das Wappen der Einwohnergemeinde Lyss ist im <b>Anhang 2</b> dargestellt.

#### **5. Organisation und Aufgaben der Einwohnergemeinde Lyss nach dem Zusammenschluss**

Organe	<b>Art. 15</b> Die Organe der Einwohnergemeinde Lyss sind a) die Stimmberechtigten, handelnd durch Urnenabstimmungen oder Urnenwahlen, b) der Grosse Gemeinderat, c) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind, d) die Kommissionen mit Entscheidbefugnis, e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal, f) das Rechnungsprüfungsorgan.
Aufgaben	<b>Art. 16</b> Die Einwohnergemeinde Lyss erfüllt grundsätzlich die Aufgaben, die durch die vertragschliessenden Gemeinden bisher wahrgenommen worden sind.
Organisation	<b>Art. 17</b> Die Organisation der Einwohnergemeinde Lyss richtet sich nach dem Fusionsreglement.

## 6. Erlasse

Weitergeltung und Aufhebung von Erlassen

**Art. 18.**<sup>1</sup> Die Weitergeltung und die Aufhebung von Erlassen der vertragschliessenden Gemeinden richten sich nach dem Fusionsreglement.  
<sup>2</sup> Ab dem Zeitpunkt der Fusion gelten grundsätzlich die bisherigen Erlasse der Einwohnergemeinde Lyss. Ausnahmen richten sich nach dem Fusionsreglement.

## 7. Organe und Personal

Organe der Einwohnergemeinde Busswil

**Art. 19** Die Organe der Einwohnergemeinde Busswil werden auf den Zeitpunkt der Fusion hin aufgehoben.

Organe der Einwohnergemeinde Lyss

**Art. 20**<sup>1</sup> Die Amtsdauer und die Zuständigkeiten der Organe der Einwohnergemeinde Lyss werden durch die Fusion nicht berührt.

1. Allgemeines

<sup>2</sup> Im Grossen Gemeinderat, im Gemeinderat und in ständigen Kommissionen der Einwohnergemeinde Lyss nehmen für die Zeit ab der Fusion bis zum Ablauf der Amtsdauer 2010 bis 2013 nach Massgabe der folgenden Bestimmungen zusätzliche durch die Einwohnergemeinde Busswil gewählte Personen Einsitz.

Grosser Gemeinderat

**Art. 21**<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Busswil wählen rechtzeitig vor der Fusion für die Beschlussfassung über den Voranschlag und die Steueranlage für das Jahr 2011 gemäss Artikel 26 Absatz 2 sowie für die Zeit bis zum 31. Dezember 2013 sieben zusätzliche Mitglieder in den Grossen Gemeinderat von Lyss nach den für die Gemeinderatswahlen in Busswil geltenden Bestimmungen (Mehrheitswahlverfahren). Der Grosse Gemeinderat Lyss besteht in dieser Zeit unter Vorbehalt von Absatz 2 aus 47 Mitgliedern.

<sup>2</sup> Personen, die für die Wahl nach Absatz 1 kandidiert haben, aber nicht gewählt worden sind, sind Ersatzpersonen. Die Ersatzpersonen rücken in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl in den Grossen Gemeinderat nach, wenn ein durch die Einwohnergemeinde Busswil gewähltes Mitglied oder gegebenenfalls eine Ersatzperson vor dem 31. Dezember 2013 ausscheidet. Steht keine Ersatzperson mehr zur Verfügung, wird ein ausscheidendes Mitglied aus Busswil nicht mehr ersetzt.

<sup>3</sup> In der Amtsperiode 2014 bis 2017 besteht der Grosse Rat aus 44 Mitgliedern, die nach den Bestimmungen der Einwohnergemeinde Lyss gewählt werden.

<sup>4</sup> Der Grosse Gemeinderat von Lyss wählt an seiner ersten Sitzung im Jahr 2011 für die Zeit bis 31. 12. 2013 aus den sieben durch die

Gemeinde Busswil gewählten Mitgliedern ein zusätzliches Mitglied in die Budget- und Rechnungskommission.

#### Gemeinderat

**Art. 22**<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Busswil wählen vor der Fusion für die Zeit bis zum 31. Dezember 2013 ein zusätzliches Mitglied in den Gemeinderat von Lyss. Der Gemeinderat Lyss besteht in dieser Zeit unter Vorbehalt von Absatz 2 aus sechs Mitgliedern.

<sup>2</sup> Personen, die für die Wahl nach Absatz 1 kandidiert haben, aber nicht gewählt worden sind, sind Ersatzpersonen. Scheidet das durch die Einwohnergemeinde Busswil gewählte Mitglied vor dem 31. Dezember 2013 aus, rückt die Ersatzperson mit der höchsten Stimmenzahl in den Gemeinderat nach. Scheidet auch diese Ersatzperson vor dem 31. Dezember 2013 aus, wird sie nicht ersetzt.

#### Ständige Kommissionen

**Art. 23**<sup>1</sup> Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Busswil wählt vor der Fusion für die Zeit bis zum 31. Dezember 2013 je ein zusätzliches Mitglied sowie je eine Ersatzperson für die folgenden ständigen Kommissionen der Einwohnergemeinde Lyss:

- a) Bau + Planung,
- b) Bildung,
- c) Kultur,
- d) Soziales.

<sup>2</sup> Scheidet ein durch den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Busswil gewähltes Kommissionsmitglied während dieser Amtsperiode aus, rückt die Ersatzperson in die Kommission nach. Scheidet auch die Ersatzperson aus, wird sie nicht ersetzt.

#### Personal

**Art. 24**<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Busswil kündigt ihre bestehenden Anstellungsverhältnisse mit dem Gemeindepersonal auf den 31. Dezember 2010.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde Lyss prüft, ob sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einwohnergemeinde Busswil anstellen kann.

<sup>3</sup> Die Einwohnergemeinde Busswil verpflichtet sich in Zusammenarbeit mit der Einwohnergemeinde Lyss zur Erstellung eines Sozialplans für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Busswil, die nicht weiter beschäftigt werden können.



## 8. Jahresrechnung und Voranschlag

Genehmigung der letzten Rechnung

**Art. 25**<sup>1</sup> Die Prüfung der Jahresrechnungen 2010 der vertragschliessenden Gemeinden erfolgt durch das Rechnungsprüfungsorgan der Einwohnergemeinde Lyss.

<sup>2</sup> Die Genehmigung der Jahresrechnungen 2010 der vertragschliessenden Gemeinden erfolgt nach dem Zusammenschluss durch das zuständige Organ der Einwohnergemeinde Lyss.

Voranschlag

**Art. 26**<sup>1</sup> Der Voranschlag der Laufenden Rechnung für das Jahr 2011 sowie der Finanzplan für die Jahre 2011–2015 werden durch die Gemeinderäte der vertragschliessenden Gemeinden gemeinsam vorbereitet.

<sup>2</sup> Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Lyss beschliesst vor der Fusion den Voranschlag der Laufenden Rechnung sowie die Anlage der obligatorischen und den Satz der fakultativen Gemeindesteuern für das Jahr 2011 nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Lyss. Er tagt für dieses Geschäft in der Zusammensetzung gemäss Artikel 21 Absatz 1, d.h. mit 47 Mitgliedern.

<sup>3</sup> Gegen den Beschluss gemäss Absatz 2 können die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Lyss und Busswil das Referendum ergreifen. Die Anzahl der benötigten Unterschriften und das Verfahren richten sich nach der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Lyss.

## 9. Zuständigkeit zur Fortführung der hängigen Geschäfte

Hängige Geschäfte

**Art. 27** Die Einwohnergemeinde Lyss führt die im Zeitpunkt des Zusammenschlusses hängigen Geschäfte der vertragschliessenden Gemeinden weiter.

## 10. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Zustandekommen

**Art. 28** Dieser Vertrag kommt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Lyss und Busswil zustande. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Grossen Rat oder durch die Justizkommission des Grossen Rates des Kantons Bern.

Anwendbares Recht

**Art. 29** Bei Fehlen einer Regelung in diesem Vertrag gelten sinngemäss die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) über die einfache Gesellschaft (Art. 530 ff. OR).

Kostenverteiler	<b>Art. 30</b> Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrags anfallen, werden durch die Einwohnergemeinde Lyss übernommen.
Rücktritt vom Vertrag	<b>Art. 31</b> <sup>1</sup> Eine vertragschliessende Gemeinde kann vom vorliegenden Vertrag zurücktreten, wenn die Stimmberechtigten dieser Gemeinde dies beschliessen. <sup>2</sup> Nach der Genehmigung des Vertrages durch den Grossen Rat oder durch die Justizkommission des Grossen Rates des Kantons Bern ist der Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.
Zuständigkeit bei Streitigkeiten	<b>Art. 32</b> Für Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, ist die oder der im kantonalen Recht bezeichnete Regierungsrätin oder Regierungsrat zuständig.
Eintritt der Rechtswirkungen	<b>Art. 33</b> <sup>1</sup> Dieser Vertrag tritt mit der Genehmigung durch den Grossen Rat oder durch die Justizkommission des Grossen Rates des Kantons Bern in Kraft. <sup>2</sup> Die aus diesem Vertrag folgenden Rechtspflichten unter den vertragschliessenden Gemeinden sind bereits mit dessen Annahme durch die Stimmberechtigten verbindlich.
Salvatorische Klausel	<b>Art. 34</b> <sup>1</sup> Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags den derzeit oder künftig geltenden Vorschriften des übergeordneten Rechts zuwiderlaufen, ist sie umgehend durch eine rechtmässige Bestimmung zu ersetzen. <sup>2</sup> Die Zuständigkeit richtet sich diesfalls nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (Art. 4 Abs. 3; 23 und 52 Abs. 3 GG)

### **Anhänge zum Fusionsvertrag:**

Die Anhänge werden dieser Botschaft nicht beigelegt. Sie stehen auf beiden Gemeinden sowie auf dem Internet unter [www.lyss-busswil.ch](http://www.lyss-busswil.ch) zur Einsichtnahme offen.

1. Anhang Kartografische Darstellung der neuen Gemeindegrenzen
2. Anhang Gemeindewappen der Einwohnergemeinde Lyss
3. Anhang Inventar der vom Zusammenschluss betroffenen Liegenschaften der vertragschliessenden Gemeinden
4. Anhang Inventar der Mitgliedschaften der vertragschliessenden Gemeinden in Gemeindeverbänden und anderen öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Institutionen
5. Anhang Inventar der öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Verträge der vertragschliessenden Gemeinden
6. Anhang Inventar der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses hängigen Geschäfte der vertragschliessenden Gemeinden
7. Anhang Inventar der finanziellen Situation der vertragschliessenden Gemeinden im Zeitpunkt des Vertragsschlusses (Aktiven, Passiven, Vermögen)
8. Anhang Finanzplan inkl. geplante Investitionen der Einwohnergemeinde Lyss für die Jahre 2011–2014.

# Anhang II

## Fusionsreglement

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Lyss und Busswil beschliessen folgendes

### **Reglement über die Fusion der Einwohnergemeinden Lyss und Busswil (Fusionsreglement)**

#### **1. Allgemeine Bestimmungen**

Gegenstand

**Art. 1** Dieses Reglement regelt in Ausführung der mit dem Fusionsvertrag vom 28. März 2010 beschlossenen Fusion der Gemeinden Lyss und Busswil

- a) die Organisation der Einwohnergemeinde Lyss ab dem Zeitpunkt der Fusion,
- b) die Weitergeltung von Erlassen der Einwohnergemeinde Lyss und der bisherigen Einwohnergemeinde Busswil.

#### **2. Gemeindeorganisation**

Grundsatz

**Art. 2** Die Organisation der Einwohnergemeinde Lyss richtet sich unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen nach der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Lyss vom 1. Dezember 1996, dem Reglement vom 7. September 2009 über die ständigen Kommissionen und den weiteren organisationsrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde in der jeweils geltenden Fassung.

Grosser Gemeinderat

**Art. 3**<sup>1</sup> Der Grosse Gemeinderat besteht vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2013 unter Vorbehalt von Absatz 2 aus

- a) 40 nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung gewählten Mitgliedern,
- b) sieben zusätzlichen, durch die bisherige Einwohnergemeinde Busswil nach den Bestimmungen des Fusionsvertrags vom 28. März 2010 gewählten Mitgliedern.

<sup>2</sup> Scheidet ein durch die bisherige Einwohnergemeinde Busswil gewähltes Mitglied oder eine nach den Bestimmungen des Fusionsvertrags vom 28. März 2010 bereits nachgerückte Ersatzperson während laufender Amtsperiode aus, rückt nach den Bestimmungen dieses Ver-

trags eine Ersatzperson in den Grossen Gemeinderat nach. Steht keine Ersatzperson mehr zur Verfügung, wird ein zurücktretendes Mitglied aus Busswil nicht mehr ersetzt.

<sup>3</sup> Vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2017 besteht der Grosse Gemeinderat aus 44 nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung Lyss gewählten Mitgliedern.

<sup>4</sup> Der Grosse Gemeinderat von Lyss wählt an seiner ersten Sitzung im Jahr 2011 für die Zeit bis 31. 12. 2013 aus den sieben durch die Gemeinde Busswil gewählten Mitgliedern ein zusätzliches Mitglied in die Budget- und Rechnungskommission.

<sup>5</sup> Vorbehalten bleibt Artikel 11.

## Gemeinderat

**Art. 4**<sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2013 unter Vorbehalt von Absatz 3 aus

- a) fünf nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung gewählten Mitgliedern,
- b) einem zusätzlichen, durch die bisherige Einwohnergemeinde Busswil nach den Bestimmungen des Fusionsvertrags vom 28. März 2010 gewählten Mitglied.

<sup>2</sup> Eine allfällige Amtszeitbeschränkung für Mitglieder des Gemeinderats der bisherigen Einwohnergemeinde Busswil steht der Wahl nach Absatz 1 Buchstabe b nicht entgegen.

<sup>3</sup> Scheidet das durch die bisherige Einwohnergemeinde Busswil gewählte Mitglied während laufender Amtsperiode aus, rückt nach den Bestimmungen des Fusionsvertrags vom 28. März 2010 eine Ersatzperson in den Gemeinderat nach. Scheidet auch diese Ersatzperson während laufender Amtsperiode aus, wird sie nicht ersetzt.

## Ständige Kommissionen

**Art. 5**<sup>1</sup> Bis zum 31. Dezember 2013 gehört den folgenden ständigen Kommissionen zusätzlich zu den gemäss dem Reglement über die ständigen Kommissionen gewählten Mitgliedern je ein zusätzliches, durch die bisherige Einwohnergemeinde Busswil nach den Bestimmungen des Fusionsvertrags vom 28. März 2010 gewähltes Mitglied an:

- a) Bau + Planung,
- b) Bildung,
- c) Kultur,
- d) Soziales.

<sup>2</sup> Scheidet das durch die bisherige Einwohnergemeinde Busswil gewählte Mitglied während laufender Amtsperiode aus, rückt nach den Bestimmungen des Fusionsvertrags vom 28. März 2010 eine Ersatzperson in die Kommission nach. Scheidet auch diese Ersatzperson während laufender Amtsperiode aus, wird sie nicht ersetzt.

## Grundsätze

### 3. Weitergeltung und Aufhebung von Erlassen

**Art. 6<sup>1</sup>** Die Erlasse der Einwohnergemeinde Lyss gemäss Anhang 1 bleiben unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen in Kraft.

<sup>2</sup> Die Erlasse der bisherigen Einwohnergemeinde Busswil gemäss Anhang 2 treten ausser Kraft.

<sup>3</sup> Über die spätere Änderung oder Aufhebung der in Artikel 7, Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 10 genannten Erlasse der bisherigen Einwohnergemeinde Busswil beschliesst das zuständige Organ der Einwohnergemeinde Lyss.

## Baurechtliche Grundordnung

**Art. 7<sup>1</sup>** Die baurechtliche Grundordnung der bisherigen Einwohnergemeinde Busswil, bestehend aus dem Baureglement vom 23. April 2002 und dem dazu gehörenden Zonenplan, bleibt für das Gemeindegebiet der bisherigen Einwohnergemeinde Busswil in Kraft.  
<sup>2</sup> Das Baureglement der Einwohnergemeinde Lyss vom 12. März 1995 wird wie folgt geändert:

*Art. 1<sup>1</sup> Unverändert*

<sup>2</sup> *Es gilt unter Vorbehalt von Absatz 4 für das ganze Gemeindegebiet.*

<sup>3</sup> *Unverändert*

<sup>4</sup> *Für das Gemeindegebiet der ehemaligen Einwohnergemeinde Busswil gilt die baurechtliche Grundordnung der ehemaligen Einwohnergemeinde Busswil.*

## Mehrwertabschöpfung, Spezialfinanzierung «Infrastruktur»

**Art. 8<sup>1</sup>** Das Reglement der bisherigen Einwohnergemeinde Busswil vom 7. Dezember 2000 über die Mehrwertabschöpfung wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Verträge, die gestützt auf dieses Reglement abgeschlossen worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

<sup>3</sup> Das Reglement der bisherigen Einwohnergemeinde Busswil vom 17. Juni 2005 über die Spezialfinanzierung «Infrastruktur» bleibt in Kraft. Artikel 1 dieses Reglements wird wie folgt geändert:

*Art. 1 Unter der Bezeichnung «Spezialfinanzierung Infrastruktur» besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne der Art. 86 bis 88 der Gemeindeverordnung. Sie bezweckt die Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung von Infrastrukturaufwendungen im Gemeindegebiet der ehemaligen Einwohnergemeinde Busswil.*

## Gebühren

**Art. 9** In Anhang IV Ziffer 4.2 des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Lyss vom 5. Dezember 2003 wird die Rubrik «Turn- und Sporthallen» wie folgt geändert:

*Turnhallen der Schulanlagen Kirchenfeld, Herrengasse, Stegmatt und Busswil (Rest unverändert)*

Unselbständige Stiftungen

**Art. 10** Die Erlasse (Fondsreglemente) der bisherigen Einwohnergemeinde Buswil betreffend unselbständige Stiftungen gemäss Anhang 3 bleiben im Rahmen ihrer bisherigen Zweckbestimmung in Kraft.

#### 4. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten

**Art. 11**<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2011 in Kraft, sofern

- a) die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Lyss und Buswil an der Abstimmung vom 28. März 2010 dem Fusionsvertrag und diesem Reglement zustimmen,
- b) der Grosse Rat oder die Justizkommission des Grossen Rates des Kantons Bern den Fusionsvertrag genehmigt und
- c) das Amt für Gemeinden und Raumordnung dieses Reglement genehmigt.

<sup>2</sup> Der Grosse Gemeinderat beschliesst im Jahr 2010 den Voranschlag und die Steueranlage für das Jahr 2011. Er tagt für dieses Geschäft in der Zusammensetzung gemäss Artikel 3 Absatz 1.

<sup>3</sup> Gegen den Beschluss des Grossen Gemeinderats nach Absatz 2 können die Stimmberechtigten im Gebiet der bisherigen Einwohnergemeinden Lyss und Buswil das Referendum ergreifen. Die Anzahl der benötigten Unterschriften und das Verfahren richten sich nach der Gemeindeordnung Lyss.

Geltungsdauer

**Art. 12**<sup>1</sup> Dieses Reglement gilt bis zum 31. Dezember 2017. Es tritt am 31. Dezember 2017 ohne Weiteres ausser Kraft.

<sup>2</sup> Ab dem 1. Januar 2018 gelten ausschliesslich die allgemeinen Vorschriften der Einwohnergemeinde Lyss. Vorbehalten bleibt die Weitergeltung der in Artikel 7, Artikel 8 Absatz 2 und 3 und Artikel 10 genannten Erlasse der bisherigen Einwohnergemeinde Buswil.



Dieses Produkt wurde für die Umwelt klimaneutral hergestellt.  
Gedruckt auf FSC-Mix Papier.